

Dezernat, Amt Dezernat Verwaltung und Finanzen Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	Datum 09.10.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 4- 068/24 Wahlperiode 2024 - 2029
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	21.10.2024
Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.11.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.11.2024
Kreistag	öffentlich	27.11.2024

Betreff

Dritte Änderung der Satzung über die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Dritte Änderung der Satzung über die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen.

Kai Emanuel
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 068/24

Dritte Änderung der Satzung über die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen

Nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 in der berichtigten Fassung vom 5. November 2004, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2024 - bestellt der Landkreis Stellvertreter des Kreisbrandmeisters. Gemäß § 24 Abs. 3 SächsBRKG unterliegen die Stellvertreter den Weisungen des Kreisbrandmeisters (KBM), insbesondere wenn dieser ihnen Aufgaben überträgt.

Diese Funktionen sind zu bestellen und werden im Landkreis ehrenamtlich wahrgenommen. Gemäß § 49 Abs. 1 SächsBRKG führt die Einsatzleitung bei Bränden, öffentlichen Notfällen und Unglücksfällen den Einsatz vor Ort. Die Einsatzleitung kann gemäß § 49 Abs. 2 dem Kreisbrandmeister übergeben werden. Weiterhin ist die Einsatzleitung vom Kreisbrandmeister zu übernehmen, wenn trotz Führungsunterstützung der Einsatz gefährdet ist oder unverhältnismäßige Schäden drohen oder die zuständige Feuerwehr um Übernahme ersucht oder die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde nach § 49a Abs. 1 das Vorliegen eines Großschadensereignisses festgestellt hat.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung der Entschädigungssatzung stellvertretender Kreisbrandmeister ist im Wesentlichen durch Gesetzesänderungen veranlasst. Im Übrigen sind redaktionelle Änderungen und Ergänzungen erfolgt.

Zur Entschädigung des hohen zeitlichen Aufwandes der stellvertretenden Kreisbrandmeister wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Nach der Sächsischen Feuerwehrverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, wurden die gesetzlichen Höchstsätze für diese Aufwandsentschädigung zur Motivation und zur Würdigung dieses Ehrenamtes angehoben.

Aus den vorgenannten Gründen wird beabsichtigt, diese Höchstsätze an die stellvertretenden Kreisbrandmeister auf der Grundlage einer Entschädigungssatzung weiterzugeben.

Die vorgeschlagene Änderung der Entschädigungssätze ist in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt:

Funktion	seit 01.01.2011	geplant ab 01.01.2025
stellvertretender Kreisbrandmeister als Inspektionsbereichsleiter	305,00 EUR/h	386,00 EUR/h
stellvertretender Kreisbrandmeister als stellvertretender Inspektionsbereichsleiter	250,00 EUR/h	315,00 EUR/h

Bei Zustimmung zum Satzungsentwurf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters durch den Kreistag ergeben sich für den Landkreis Niedersachsen Mehrkosten, die Eingang in den Planansatz des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz finden werden.

Nachfolgende Gegenüberstellung verdeutlicht den finanziellen Mehraufwand seitens des Landkreises:

Haushalt 2023	voraussichtlich 2025
26.640,00 EUR	33.648,00 EUR

Bei der Bewertung, ob und wenn ja inwieweit die Höchstsätze aus der Feuerwehrverordnung übernommen werden sollten, ist die finanzielle Gesamtsituation des Landkreises nicht außer Acht gelassen worden. Vor dem Hintergrund der dem Landkreis zugeschriebenen Aufgaben als Unterne Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird der hierdurch entstehende Mehraufwand als vertretbar eingeschätzt, da das Kreisbrandmeistersystem für die Aufgabenwahrnehmung eben als Untere Behörde in diesem Fachbereich essentiell ist und funktionierende ehrenamtliche Strukturen unerlässlich sind.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Synopse zur Zweiten Änderung Satzung stellv. KBM

Anlage 2 - Satzung zur Zweiten Änderung Satzung stellv. KBM

Anlage 3 - Gesamtausfertigung Satzung stellv. KBM